

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER, ROEHL, SCHMITT,
ADAMS, MERTENS, HEUZE und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: STEFFENS – Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 10.03.2026: Annahme

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Punkt 2. Jahresbericht 2025 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat

GEMEINDERAT

Punkt 3. Bestellung der Gemeindevertreter in die Generalversammlung der VoG GIG

Punkt 4. Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zur geplanten Provinzreform der Wallonischen Region

GEMEINDEWALD

Punkt 5. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2026: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen

KIRCHENFABRIKEN

Punkt 6. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2026: Gutachten

FINANZEN

Punkt 7. Gemeinderechnung des Wirtschaftsjahres 2025: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2025: Abschluss

Punkt 8. Gemeindebuchführung: Erste Anpassung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2026

ARBEITEN

Punkt 9. Umbau der ehemaligen Polizeibüros in Notaufnahmewohnungen: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors (Lastenheft, Honorarvertrag und Vergabeart)

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 10. Rückkauf der Parzelle gelegen in LANZERATH (Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1L³) aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ von Frau Frances-Aimée RENNEBOOG

INTERKOMMUNALEN

Punkt 11. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale iMio vom 02.06.2026: Stellungnahme

FRAGEN

Punkt 12. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 10. März 2026: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 14.01.2025 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 10.03.2026 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass während der Ratssitzung zwei Bemerkungen von Reinhold ADAMS zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.03.2026 mit zwei Anmerkungen **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Punkt 2. Jahresbericht 2025 des Gemeindekollegiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 28 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des vom Kollegium vorgelegten Jahresberichtes 2025 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht von den einzelnen Diensten erstellt wurde und alle wichtigen Fakten sowie Entwicklungen des Jahres 2025 wiedergibt;

Nach Anhörung des Bürgermeisters in seinen Ausführungen über den Bericht;

NIMMT den Jahresbericht 2025 des Kollegiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNTNIS**.

Punkt 3. Bestellung der Gemeindevertreter in die Generalversammlung der VoG GIG (D.K.Nr. 172.205)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass der Rat am im August 2020 beschlossen hat, der VoG GIG beizutreten;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Folgender Gemeindevertreter wird in die ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der VoG GIG bestellt:

VoG	Name	Fraktion
GIG	Rainer STOFFELS	DNA

Artikel 2. Das Kollegium wird beauftragt die VoG GIG von diesem Beschluss in Kenntnis zu setzen.

Punkt 4. Gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zur geplanten Provinzreform der Wallonischen Region (D.K.Nr. 171.1)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Aufgrund der koordinierten Gesetze vom 18.07.1966 über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten;

Aufgrund des Sondergesetzes vom 06.01.2014 über die Sechste Staatsreform, mit dem der Deutschsprachigen Gemeinschaft zeitgleich zu den anderen Gemeinschaften in erheblichem Maße Zuständigkeiten übertragen wurden;

In Erwägung des weiteren Autonomieausbaus der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch die sukzessive Übertragung der Ausübung von Zuständigkeiten der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 139 der Verfassung;

In Erwägung der einzigartigen Situation der Provinz LÜTTICH seit der Auflösung der Provinz Brabant im innerbelgischen Staatsgefüge. Die Provinz LÜTTICH ist die einzige untergeordnete Behörde bzw. politische Körperschaft, deren Gebiet sich über zwei Sprachgebiete erstreckt und als untergeordnete Behörde sowohl der Wallonischen Region, der Französischen Gemeinschaft als auch der Deutschsprachigen Gemeinschaft fungiert;

In Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH in der Folge zeitgleich mehreren übergeordneten Aufsichtsbehörden unterliegt: der Föderalbehörde für die föderalen Zuständigkeiten, der Französischen Gemeinschaft für die gemeinschaftlichen Zuständigkeiten im französischen Sprachgebiet, der Wallonischen Region für die regionalen Zuständigkeiten, mit Ausnahme der regionalen Zuständigkeiten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden sowie der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die gemeinschaftlichen Zuständigkeiten im deutschen Sprachgebiet und die regionalen Zuständigkeiten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden, im deutschen Sprachgebiet;

In Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH vor allem in den Bereichen tätig ist, die zur Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft gehören und in denen letztere bereits selbst tätig ist, insbesondere Unterricht, Soziales, Tourismus, Kultur und Wohnungswesen. In diesen Bereichen kann die Provinz nicht mehr tätig werden, wenn Doppelangebote vermieden werden sollen;

In Erwägung, dass die Provinz LÜTTICH gemäß den koordinierten Gesetzen über den Sprachengebrauch einen Großteil ihrer Veröffentlichungen und Korrespondenzstücke in zwei Sprachen gewährleisten muss, verbunden mit dem hiermit einhergehenden Verwaltungsaufwand;

In Erwägung, dass die Deutschsprachige Gemeinschaft der Provinz LÜTTICH Pflichtaufgaben in Bereichen erteilen kann, die ihr die Wallonische Region ihrerseits entzogen hat, zum Beispiel im Bereich Wohnungswesen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft könnte der Provinz auch Pflichtaufgaben auferlegen, für die sie keine Finanzierung durch die Wallonische Region erhält;

In Erwägung der Kleinheit des Einzugsgebiets der Deutschsprachigen Gemeinschaft, das dem deutschen Sprachgebiet entspricht;

In Erwägung, dass die Wallonische Regierung die Schaffung neuer suprakommunaler Organe und eine neue Aufteilung der Aufgaben beabsichtigt, die bisher die Provinzen wahrgenommen haben, zwischen den Gemeinden, suprakommunalen Organen und den übergeordneten Behörden;

In Erwägung, dass die Wallonische Region nicht mehr über die Zuständigkeit über die Organisation der Gemeinden im deutschen Sprachgebiet verfügt, sondern dass ausschließlich die Deutschsprachige Gemeinschaft hierfür zuständig ist. Jegliche Neuaufteilung durch die Wallonische Region von Aufgaben zwischen Gemeinden, suprakommunalen Organen und den übergeordneten Behörden, die die Gemeinschaftszuständigkeiten und die regionalen Zuständigkeiten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden, betreffen, würden im deutschen Sprachgebiet nicht anwendbar sein. Dies hieße in der Folge, dass ein suprakommunales Organ im deutschen Sprachgebiet, das mit Aufgaben betraut würde, die Gemeinschaftszuständigkeiten und die regionalen Zuständigkeiten, die der Deutschsprachigen Gemeinschaft übertragen wurden, betreffen, nur mit dem Einverständnis des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgen könnte;

In Erwägung, dass jegliche Reform oder Übertragung von Provinzzuständigkeiten auf dem deutschen Sprachgebiet keinerlei negative finanzielle Auswirkungen auf die lokalen Behörden haben darf;

In Erwägung, dass der Zugang der lokalen Behörden zu relevanten übergeordneten Dienstleistungen wie Einkaufszentralen, Verwaltungskursen, o.Ä., die derzeit durch die Provinz Lüttich organisiert werden, auch zukünftig gewährleistet bleiben soll;

In Erwägung des Schreibens des Vizeministerpräsidenten und Ministers für Raumordnung, Infrastruktur, Mobilität und lokale Behörden der Wallonischen Region, François Desquesnes, vom 22.12.2025, in dem dieser die Gemeinden über die geplante Provinzreform der Wallonischen Region informiert und sie dazu auffordert, bis zum 01.05.2026 hierzu Stellung zu beziehen;

In Erwägung, dass die Ministerpräsidenten der Wallonischen Region, Adrien DOLIMONT, und der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Oliver PAASCH, am 10.10.2024 vereinbart haben, einen Lenkungsausschuss und gemischte Arbeitsgruppen einzurichten, die mit der Aushandlung neuer Zuständigkeitsübertragungen von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft, insbesondere im Bereich der provinziellen Zuständigkeiten, beauftragt sind. Am 03.07.2025 bestätigten beide Regierungen in einer gemeinsamen Regierungssitzung den Grundsatz der Zuständigkeitsübertragung;

In Erwägung der Absprache der Bürgermeister des deutschen Sprachgebiets im Rahmen des Arbeitstreffens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit den Bürgermeistern und Generaldirektoren vom 05.02.2026 hinsichtlich einer einheitlichen Beantwortung der Anfrage von Minister François DESQUESNES;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Regierung der Wallonischen Region in Beantwortung des Schreibens von Vize-Ministerpräsident François DESQUESNES vom 22.12.2025 aufzufordern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Übertragung aller Provinzzuständigkeiten der Wallonischen Region im deutschen Sprachgebiet, hierunter alle einschlägigen fiskalen Aspekte, an die Deutschsprachige Gemeinschaft zu vollziehen. Auf die Schaffung neuer suprakommunaler Organe auf dem deutschen Sprachgebiet soll verzichtet werden;

Artikel 2. Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft aufzufordern, zu gewährleisten, dass die entsprechende Übertragung der Provinzzuständigkeiten keinerlei negative finanzielle Auswirkungen für die lokalen Behörden haben darf;

Artikel 3. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses in der vorgesehenen Frist dem Vizeministerpräsidenten und Minister für Raumordnung, Infrastruktur, Mobilität und lokale Behörden der Wallonischen Region, François DESQUESNES, und dem Ministerpräsidenten der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Oliver PAASCH zu übermitteln.

GEMEINDEWALD

Punkt 5. Öffentlicher Holzverkauf der Gemeinde BÜLLINGEN für das Wirtschaftsjahr 2026: Festlegung der Menge und der besonderen Verkaufsbedingungen (D.K.Nr. 573.32)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Allgemeinen Lastenheftes für die Holzverkäufe der Gemeinden und öffentlichen Anstalten, verabschiedet am 07.07.2016 durch die Wallonische Regierung auf Grundlage des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch (Staatsblatt vom 04.09.2009) sowie abgeändert;

Nach Durchsicht des Vorschlags des Forstamtes BÜLLINGEN, in den dem Forstregime unterstellten Wäldern der Gemeinde BÜLLINGEN 13.974 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 8 Losen, öffentlich zu verkaufen;

Nach Durchsicht der vom Forstamtsleiter vorgeschlagenen besonderen Verkaufsbedingungen;

Auf Vorschlag des Kollegiums, alle Lose gemäß Vorschlag der Forstverwaltung öffentlich und meistbietend auf dem Submissionsweg zu veräußern;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Entsprechend dem vorerwähnten Allgemeinen Lastenheft und gemäß den Vorschlägen des Forstamtes BÜLLINGEN rund 13.974 m³ Nadelholz, aufgeteilt in 8 Lose, öffentlich und meistbietend zu verkaufen;

Artikel 2. Die vom Forstamt BÜLLINGEN ausgearbeiteten "besonderen Bedingungen" für den anstehenden Holzverkauf gutzuheißen;

Artikel 3. Der Verkauf erfolgt ausschließlich auf dem Submissionsweg, Los pro Los;

Artikel 4. Die bei der ersten Verkaufssitzung nicht zugeschlagenen Lose werden ein zweites Mal auf dem Submissionsweg angeboten;

Artikel 5. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

KIRCHENFABRIKEN

Punkt 6. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Erste Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2026: Gutachten (D.K. Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekretes vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 33;

Aufgrund des Erlasses der Regierung vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund seines Beschlusses vom 28.10.2025 zur Erstellung eines positiven Gutachtens zum Haushaltsplan der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2026;

Nach Durchsicht der ersten Haushaltsabänderung, die der Rat der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Haushaltsjahr 2026 festgelegt hat;

Nach Durchsicht des günstigen Gutachtens des Bistums LÜTTICH vom 24.03.2026 zu vorliegender Haushaltsplananpassung;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Ein **günstiges** Gutachten zur ersten Haushaltsplananpassung der Kirchenfabrik SCHÖNBERG für das Wirtschaftsjahr 2026 zu äußern, die wie folgt abschließt:

	Einnahmen	Ausgaben
Betrag gemäß Ursprungshaushalt	29.665,70 €	29.665,70 €
Erhöhung der Kredite	75.743,17 €	75.743,17 €
Verringerung der Kredite	0,00 €	0,00 €
Neues Resultat nach Anpassung	105.408,87 €	105.408,87 €

Artikel 2. Nach dieser Anpassung bleibt der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am ordentlichen Gemeindegzuschuss unverändert bei 0,00 €. Der Anteil der Gemeinde BÜLLINGEN am außerordentlichen Gemeindegzuschuss bleibt unverändert bei 0,00 €;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 4. Gegenwärtiges Gutachten mit den beigefügten Beschlüssen der Kirchenfabrik und deren Haushalte werden der Stadt ST. VITH zwecks Billigung zugestellt.

FINANZEN

Punkt 7. Gemeinderechnung des Wirtschaftsjahres 2025: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2025: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)

DER RAT;

Aufgrund von Kapitel IV des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung, so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2025 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2025 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Schöffen in seinen Darlegungen zur Gemeinderechnung 2025;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinderechnung 2025 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses bildet, wird gutgeheißen:

A) Haushaltsergebnis des Rechnungsjahres 2025

in €	Netto festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabe-verpflichtungen	Haushaltsergebnis
Ordentlicher Dienst	18.137.171,59	12.061.226,02	6.075.945,57
Außerordentlicher Dienst	15.319.267,53	15.319.267,53	0,00
Gesamtbeträge	33.456.439,12	27.380.493,55	6.075.945,57

B) Buchführungsergebnis des Rechnungsjahres 2025

in €	Netto festgestellte Einnahmeanrechte	Ausgabe-anrechnungen	Buchführungs-ergebnis
Ordentlicher Dienst	18.137.171,59	11.485.263,80	6.651.907,79
Außerordentlicher Dienst	15.319.267,53	7.770.778,59	7.548.488,94
Gesamtbeträge	33.456.439,12	19.256.042,39	14.200.396,73

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2025 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses bilden, werden gutgeheißen:

A) Ergebnisrechnung 2025

Betriebsüberschuss	2.455.121,27 €
Außergewöhnliches Defizit	-183.226,38 €
Bonus des Rechnungsjahres 2025	2.271.894,89 €

B) Bilanz 2025

Aktiva am 31.12.2025	134.625.230,50 €
Passiva am 31.12.2025	134.625.230,50 €

Artikel 3. Vorstehender Beschluss mit der Gemeinderechnung 2025 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

Punkt 8. Gemeindebuchführung: Erste Anpassung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2026 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des Königlichen Erlasses vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 18.12.2025 über die Verabschiedung des Haushaltsplanes 2026;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr angepasst werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Anpassung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2026, über die effektiv abgestimmt wird, am 22.04.2026 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates vom 20.04.2026;

Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Anhörung des Finanzschöffen;

BESCHLIESST mit 11 JA-Stimmen (STOFFELS, MIESEN, RAUW, PFLIPS, JOSTEN, SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHRÖDER und ROEHL) und 5 Enthaltungen (ADAMS, SCHMITT, MERTENS, HEUZE und HAEP):

Artikel 1. Der Gemeindehaushaltsplan 2026 wird wie folgt ein erstes Mal abgeändert:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

in €	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2026 vor der 1. Abänderung	15.672.758,16 €	15.287.990,72 €	384.767,44 €
Erhöhungen	1.732.643,17 €	1.582.303,51 €	150.339,66 €
Verminderungen	5.000,00 €	40.100,00 €	35.100,00 €
Neues Resultat 2026 nach der 1. Abänderung	17.400.401,33 €	16.830.194,23 €	570.207,10 €

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes

in €	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2026 vor der 1. Abänderung	4.098.572,49 €	4.098.572,49 €	0,00 €
Erhöhungen	166.244,23 €	366.244,23 €	- 200.000,00 €
Verminderungen	0,00 €	200.000,00 €	200.000,00 €
Neues Resultat 2026 nach der 1. Abänderung	4.264.816,72 €	4.264.816,72 €	0,00 €

Artikel 2. Die beigefügten Aufstellungen sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.

ARBEITEN

Punkt 9. Umbau der ehemaligen Polizeibüros in Notaufnahmewohnungen: Prinzipbeschluss und Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors (Lastenheft, Honorarvertrag und Vergabeart) (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 42 §1 1°;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass in der Ortschaft BÜLLINGEN die ehemaligen Polizeibüros in Notaufnahmewohnungen umgebaut werden sollen;

Nach Durchsicht des durch den Dienst Öffentliche Arbeiten, unter Berücksichtigung der Bedarfsanalyse des ÖSHZ, ausgearbeiteten Honorarvertrags sowie des Lastenheftes zur Bezeichnung eines Projektautors;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Umbau der ehemaligen Polizeibüros in der St. Vither Straße in BÜLLINGEN in Notaufnahmewohnungen für das ÖSHZ werden im Prinzip gutgeheißen

Artikel 2. Der beiliegende Honorarvertrag und das Lastenheft zur Bezeichnung eines Projektautors werden genehmigt;

Artikel 3. Als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festzulegen;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 10. Rückkauf der Parzelle gelegen in LANZERATH (Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1L³) aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ von Frau Frances-Aimée RENNEBOOG (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des Ratsbeschlusses vom 25.02.2021 sowie des notariellen Aktes vom 21.05.2021, mittels derer die Gemeindeparzelle Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1L³ (= Baulos Nr. 7 aus der Gemeindeerschließung „Alfsang II“ in Lanzerath, mit einer Größe von 857 m²) an Frau Frances-Aimée RENNEBOOG, damals wohnhaft in 9000 GENT, Wintertuinstraat 6, zum Gesamtpreis in Höhe von 21.705,00 € veräußert wurde;

In Erwägung, dass Frau Frances-Aimée RENNEBOOG mittlerweile in 3132 Bradford PL, 35242 BIRMINGHAM – ALABAMA, USA wohnhaft ist;

In Erwägung, dass in Punkt 4 der Verkaufsbedingungen u.a. erläutert wird, dass innerhalb einer Frist von 5 Jahren nach Erwerb der Baustelle der Rohbau zumindest fertiggestellt worden sein muss, oder aber, dass das Gemeindekollegium auf begründeten Antrag hin diese Frist um ein Jahr verlängern kann;

Nach Durchsicht der E-Mail von Frau RENNEBOOG vom 11.02.2026, mit welcher uns mitgeteilt wird, dass die am 25.10.2022 erteilte Städtebaugenehmigung für den Neubau eines Wohnhauses zuerst aus familiären Gründen nicht durchgeführt wurde und das Bauvorhaben schlussendlich nicht stattfinden wird;

Nach Durchsicht unserer E-Mail vom 23.02.2026 in welcher das Kollegium Frau RENNEBOOG einen Rückkaufvorschlag für die betroffene Parzelle unterbreitet hat;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 29.03.2026 von Frau RENNEBOOG, mit welcher sie sich mit dem Rückkaufvorschlag der Gemeinde einverstanden erklärt;

In Erwägung, dass der Rückkauf im öffentlichen Interesse durchgeführt wird, da es nicht im Ansinnen der Gemeinde war und ist die Parzelle als brachliegendes Investitionsgut zu verkaufen, sondern dass die Gemeinde durch diesen Rückkauf das freie Gelände im Wohngebiet neuen Interessenten anbieten kann, die dort bauen, ihren Wohnsitz anmelden und zur Entwicklung dieser Ortschaft beitragen;

In Erwägung, dass die bestehende Situation nicht auf ein Versäumnis der Gemeinde zurückzuführen ist und daher schadlos bleiben muss;

In Erwägung, dass die Beurkundungskosten daher vom Rückkaufpreis in Abzug gebracht werden;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- die unterzeichneten Verkaufsbedingungen vom 30.09.2020;
- E-Mail vom 11.02.2026 und vom 29.03.2026 von Frau RENNEBOOG;

- die Bekanntmachung des Rückkaufs;
- die Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- den Lageplan;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN kauft die Parzelle gelegen in LANZERATH in der Gemeindeerschließung „Alfsang II“, Gemarkung 8, Flur U, Nr. 1L³, gehörend Frau Frances-Aimée RENNEBOOG, wohnhaft in 3132 Bradford PL, 35242 BIRMINGHAM – ALABAMA, USA, zum Gesamtpreis in Höhe von 19.495,60 € zurück;

Artikel 2. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betroffene Parzelle hypothekarisch belastet ist. Die Löschung von eventuellen Hypothekenkosten sind zu Lasten von Frau RENNEBOOG und die anfallenden Beurkundungskosten des Immobiliengeschäftes sind zu Lasten der Gemeinde BÜLLINGEN;

Artikel 3. Die Immobilientransaktion erfolgt im öffentlichen Interesse;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 11. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale iMio vom 02.06.2026: Stellungnahme (D.K.Nr. 901)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale iMio ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale iMio zur ordentlichen Generalversammlung vom 02.06.2026 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Vorstellung des Jahresberichts 2025
2. Vorstellung des Berichts des Verwaltungsrats
3. Vorstellung des Berichts des Kollegiums der Kontenprüfer
4. Genehmigung der Jahreskonten 2025 und Annahme der Bilanz
5. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
6. Entlastung des Kollegiums der Kontenprüfer
7. Notifizierung – Delegationen an den Verwaltungsrat
8. Festlegung der Entschädigung und der Anwesenheitsjetons der Verwalter;

Aufgrund der Satzungen der Interkommunalen iMio;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 02.06.2026 der Interkommunale iMio zur Kenntnis:

1. Vorstellung des Jahresberichts 2025
2. Vorstellung des Berichts des Verwaltungsrats
3. Vorstellung des Berichts des Kollegiums der Kontenprüfer
4. Genehmigung der Jahreskonten 2025 und Annahme der Bilanz
5. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder

6. Entlastung des Kollegiums der Kontenprüfer
7. Notifizierung – Delegationen an den Verwaltungsrat
8. Festlegung der Entschädigung und der Anwesenheitsjetons der Verwalter;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 02.06.2026 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen iMio (ag@imio.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

FRAGEN

Punkt 12. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

1. Ratsmitglied Bea HAEP: Beschluss vom 28.10.2025 zum Bürgertopf

Ratsmitglied Bea HAEP erörtert, dass mit dem Bürgertopf eine Fördermöglichkeit für konkrete Projekte geschaffen wurde. Dabei handelt es sich um klar umrissene Vorhaben, bei denen Anschaffungen lediglich Mittel zum Zweck sind (z.B. Anschaffung von Spielen für einen gemeinsamen Spielesonntag mit Senioren). Sie stellt jedoch fest, dass über den Bürgertopf auch größere Anschaffungen wie eine Schneefräse oder ein Schutzboden für Sporthallen finanziert wurden, obwohl solche Maßnahmen bereits über Materialzuschüsse der DG gefördert werden können. Dadurch besteht die Gefahr einer Doppelbezuschussung, die aus ihrer Sicht überprüft werden sollte. Sie ist der Ansicht, dass der ursprüngliche Beschluss nicht im angedachten Sinne umgesetzt wird.

Schöffe MIESEN erklärt, dass der Bevölkerung mit dem Bürgertopf ein Budget zur Verfügung gestellt wird, dass sie eigenständig planen und verwalten kann – ohne dass ein zusätzliches Förder- oder Zuschussungssystem geschaffen werden sollte. Er erläutert, dass es in der Verantwortung der Dorfgemeinschaft liege, wie die Mittel eingesetzt werden und ob beispielsweise eine Anschaffung, wie eine Schneefräse, einen Mehrwert für die Allgemeinheit darstellt, da sie z.B. am Kirchenbering und am Dorfsaal genutzt wird.

In diesem Zusammenhang stellt sich für Bea HAEP die grundlegende Frage, wo das Gremium die Grenze zwischen einem „Projekt“ und einer „Anschaffung“ zieht. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass jede infrastrukturelle Anschaffung grundsätzlich förderfähig ist. Sie plädiert daher für eine Konkretisierung und bittet um klare, schriftlich festgehaltene Kriterien, da die Intention im Beschluss nicht eindeutig und nachvollziehbar formuliert ist.

Schöffe PFLIPS ergänzt, dass sehr wohl eine klare Definition vorliege: Pro Bürger stehe ein bestimmter Betrag zur Verfügung, und wenn eine Mehrheit der Bürger entscheide, dass eine Maßnahme gut für das Dorf sei und der Allgemeinheit zugute komme, sei diese Maßnahme förderfähig. Grundlage sei das Vertrauen in die Bürgerinnen und Bürger. Die grundlegende Idee sei, dass die Bürger das Budget eigenverantwortlich verwalten.

Ratsmitglied HAEP entgegnet, dass der Beschluss ausdrücklich von „Projekten“ spreche, was für sie etwas anderes darstelle als reine Anschaffungen. Projekte sollten gemäß Beschlusslage insbesondere das Zusammenleben im konkreten Umfeld fördern. Sie betont dabei ausdrücklich, dass sie weder die grundlegende Idee infrage stellt noch Anschaffungen grundsätzlich diskreditieren möchte. In diesem Zusammenhang wirft Ratsmitglied MEYER die Frage auf, ob beispielsweise ein Defibrillator eher als Anschaffung oder als Projekt zu werten sei.

Bürgermeister STOFFELS erklärt, dass er die Anregung von Frau HAEP aufnimmt und die Formulierung des Beschlusses im Rat neu besprechen und bewerten wird.

2. Ratsmitglied René THEISSEN: Austausch mit Bürgern zu einem konkreten kommunalen Thema

Ratsmitglied THEISSEN regt an, zu ausgewählten Themen wie z.B. der Gestaltung der Rasengräber, Bürger mit in die Beratungen einzubeziehen. Dazu könne die Bevölkerung im Infoblatt zu einer Versammlung eingeladen werden. Er hofft darauf, dass interessierte Bürger den Dialog bereichern.

Es müsse aber vorab klar sein, dass es schlussendlich dem Rat obliege eine Entscheidung zu treffen.

Der Bürgermeister begrüßt den Vorschlag und regt an, dies zu gegebenem Anlass und Zeitpunkt zu testen.

3. Ratsmitglied Frédéric HEUZE: 11.04.2026 Waldbegehung

Ratsmitglied HEUZE merkt kritisch an, dass anlässlich der Waldbegehung kaum ein echter Dialog stattgefunden habe und Anregungen durch die Forstverwaltung nicht ernst genommen wurden. Er regt an, die Expertise der Waldarbeiter intensiver in die Diskussion einzubeziehen und darauf zu achten, dass ein Austausch auf Augenhöhe stattfindet.

Der Bürgermeister unterstreicht, dass das Kollegium bestrebt sei, den Austausch zu fördern und alle relevanten Akteure einzubeziehen.

Schöffe RAUW erläutert, dass die diversen Besichtigungen (Wald, Wetterstation, Betriebe) dazu beitragen sollen, dass die Ratsmitglieder in Kenntnis der Sachlage darüber beraten können, wie die zukünftige Gestaltung des Waldes aussehen soll und in den Austausch mit dem Forstamt treten können. Er betont, dass der bis dahin eingeschlagene Weg heute durch den Rat mehrheitlich anders bewertet wird. Der Rat müsse letztlich Entscheidungen treffen, da ohne entsprechende Beschlüsse zum jährlichen Forsthaushalt oder der geplanten neuen Forsteinrichtung, die zuständigen Stellen nicht weiterarbeiten könnten.

Zur Art und Weise der bisherigen Diskussion merkt Ratsmitglied HEUZE an, dass er diese teilweise als arrogant wahrgenommen habe und dass es aus seiner Sicht angebracht sei, alle Akteure zu hören und andere Sichtweisen ernsthaft in Betracht zu ziehen.

Der Bürgermeister erklärt, dass seitens der Forstdirektion positive Initiativen und ein konstruktiver Austausch wahrnehmbar seien. Insgesamt müsse es darum gehen, mit allen beteiligten Akteuren zu einer tragfähigen Zusammenarbeit zu kommen.

Ratsmitglied ADAMS hebt hervor, dass die bisherigen Wald- und Betriebsbesichtigungen sehr informativ und gelungen gewesen seien. Er zeigte sich erfreut darüber, dass weitere Termine folgen und plädiert dafür, einen Mittelweg zu finden, anstatt in Gegensätzen zu denken.